

# FRIEDHOFSORDNUNG

## ZUR FÜHRUNG DES FRIEDHOFES VON PUFELS

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 111 vom 28.10.2008

\* \* \*

Mit dieser Friedhofsordnung soll eine würdige und ehrfurchtvolle Gestaltung dieses geheiligten Ortes unterstützt und gefördert werden. Deshalb wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zivilen und kanonischen Rechtes folgendes festgestellt und verbindlich festgelegt.

\* \* \*

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

Ziel gegenständlicher Friedhofsordnung, welche unter Berücksichtigung des Art. 26 des Einheitstextes über die Gemeindeordnung (genehmigt mit dem DPREg. 01.02.2005, Nr. 3/L), des DPR vom 10.09.1990, Nr. 285 über die totenpolizeilichen Bestimmungen, sowie des Art. 334 des ET der Sanitätsgesetzgebung vom 27.07.1934, Nr. 1265 ausgearbeitet wurde, ist die Regelung der Vergabe von Grabkonzessionen, der Errichtung von Grabmälern, der Führung und Verwaltung des Friedhofs, des Bestattungsdienstes, sowie des Dienstes der Friedhofspolizei des Friedhofs in Pufels.

#### Artikel 2

Der Zweck dieses Friedhofes besteht hingegen darin, einen Ort der Ruhe für unsere Verstorbenen zu schaffen, der vor allen Lärmeinflüssen und Störfaktoren geschützt sein sollte. Gleichzeitig ist es aber auch der Ort des Lebens, an dem wir die Kraft des Glaubens und Gebetes erfahren.

#### Artikel 3

Der Friedhof von Pufels steht im Eigentum der Pfarrei zum Hl. Leonhard in Pufels und besteht aus der Gp. 3176 in E.ZI. 504/II K.G. Kastelruth.

#### Artikel 4

Für die Einhaltung der Friedhofsordnung und die Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Kompetenzen, wird ein Friedhofs Komitee gewählt. Dieses setzt sich aus 4 (vier) Personen zusammen, die wie folgt bestellt werden:

1 Mitglied wird vom Gemeinderat gewählt;

1 Mitglied entsendet der Pfarrgemeinderat;

- der jeweilige Seelsorger der Pfarrgemeinde bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter oder der Präsident des Pfarrgemeinderates von Pufels und
- der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter, als gesetzlicher Vertreter der Marktgemeinde Kastelruth.

Zu den Sitzungen oder Besprechungen des Friedhofs Komitees können der Friedhofswärter bzw. Messner, sowie Fachleute eingeladen werden, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind.

In ihrer konstituierenden Sitzung bestellen sie:

- den Präsidenten,
- den Vizepräsidenten,
- den Kassier und
- den Schriftführer.

Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter im Friedhofs Komitee so lange inne, bis sie vom jeweiligen Gremium, das sie ernannt hat, ersetzt werden.

Nach jeder Wiederbestätigung oder Neubestellung der Mitglieder durch den Gemeinderat bzw. durch den Pfarrgemeinderat sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Schriftführer neu zu wählen, je nachdem welches Amt durch den Amtsverfall frei geworden ist.

Die erste Einberufung des Friedhofs Komitees nach seiner Ernennung wird vom Pfarrer vorgenommen.

Die weiteren Einberufungen des Friedhofs Komitees obliegen dem Präsidenten und bei Untätigkeit oder Abwesenheit desselben dem Vizepräsidenten.

Das Friedhofs Komitee ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrzahl der Mitglieder, inbegriffen der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Nimmt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, verfällt seine Ernennung und es muss ersetzt werden, wobei die entsprechende Mitteilung seitens des Friedhofs Komitees jeweils der Marktgemeinde bzw. dem Pfarrgemeinderat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Verfalls gemacht werden muss, je nachdem von welchem Organ das ausgeschlossene Mitglied ernannt worden ist.

### **Artikel 5**

Bei Nichtfunktionieren des Friedhofs Komitees haben der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat das Recht, die von diesen bestellten Mitglieder abzuberaufen und durch andere zu ersetzen. Ebenso ersetzen der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat jene Mitglieder, die vorzeitig aus dem Friedhofs Komitee ausscheiden.

Der Gemeindeverwaltung obliegt die ordentliche Instandhaltung des Friedhofs sowie die Aufsicht über die Verwaltung desselben.

Die Verantwortlichen des Dienstes für Hygiene des Sanitätsbetriebes überwachen die ordnungsgemäße Führung des Friedhofes und schlagen dem Bürgermeister notwendige Maßnahmen vor.

Der Sprengelhygieniker überwacht und kontrolliert das Funktionieren der Friedhöfe und schlägt die für einen regulären Betrieb der Friedhöfe notwendigen Maßnahmen vor.

### **Artikel 6**

Sitz des Friedhofs Komitees ist das Pfarrhaus von Pufels.

### **Artikel 7**

Dem Friedhofs Komitee obliegt unter anderem:

- a) die Aufsicht über den Friedhof;
- b) die Führung des Verzeichnisses bzw. Datei der im Friedhof Begrabenen mit Angabe des Namens, des Datums der Beerdigung, Standort bzw. Nummer des Grabes, Anschrift und Telefon jener Person, welche für das Grab verantwortlich ist;
- c) die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerungen;
- d) die Überprüfung und Genehmigung neuer Grabdenkmäler, die Entscheidung über Anordnung der Gräber, sowie über deren Instandhaltung und Pflege;
- e) Gutachten zur Errichtung von Grabmälern und deren baulichen Änderungen abzugeben;
- f) Das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für die außerordentliche Instandhaltung;
- g) Der Gerichts- und Verwaltungsbehörde Meldung von strafbaren und unzulässigen Vorfällen im Friedhof zu erstatten.

Die Tätigkeit des Friedhofs Komitees ist ehrenamtlich. Es werden nur getätigte Auslagen und Spesen ersetzt.

### **Artikel 8**

Alle mit der Pflege und Instandhaltung des Friedhofs zusammenhängenden Aufgaben sollten möglichst von einer Person übernommen werden, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde bzw. mit der Pfarrei steht. Diese Person hat sich an die Weisungen des Friedhofs Komitees zu halten.

Sofern dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, sollten die obgenannten Dienste vorübergehend durch eine Person ehrenamtlich übernommen werden, deren Auslagen und Spesen zu ersetzen sind.

Zu den Aufgaben des Friedhofwärters zählen:

- a) Die Instandhaltung des Friedhofs: Dazu zählen die Reinhaltung der Infrastrukturen wie Haupt- und Nebenwege zwischen den Grabfeldern, Pflege der Blumen und Pflanzen in den allgemeinen Friedhofsanlagen, das Schneeräumen, u.a.;
- b) Anwesenheitspflicht bei der Beisetzung von Urnen und schriftliches Festhalten der Lage. Die Anwesenheitspflicht entfällt, wenn der Bestattungsdienst die Urnenbeisetzung übernimmt. In diesem Falle muss die Bestattung vorher mit dem Friedhofswärter abgeklärt sein;
- c) die Aufsicht bei der Anbringung von Grabkreuzen und Grabsteinen;
- d) das Entfernen der aufgelassenen Gräber auf Anweisung des Friedhofs Komitees;
- e) die Meldung von Übertretungen an das Friedhofs Komitee.

### **Artikel 9**

Das Öffnen und Zuschöpfen der Gräber wird vom Bestattungsdienst oder von einer dazu beauftragten Person durchgeführt.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **Artikel 10**

Das Friedhofs Komitee sorgt dafür, dass vom Friedhof und von den darin sich befindlichen Anlagen alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Die Besucher haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

### **Artikel 11**

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;
- b) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
- c) das Plakatieren und Verteilen von Drucksachen jeder Art;
- d) das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen an nicht dafür vorgesehenen Plätzen;
- e) das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen und das unberechtigte Wegnehmen von Gegenständen, welche sich auf den Gräbern befinden;
- f) das Feilbieten von Waren jeglicher Art;
- g) Glaubenskundgebungen und Demonstrationen durch Sekten oder politische Parteien;
- h) Bäume, künstliche Blumen, stil- und geschmacklose Gegenstände dürfen nicht zum Schmücken der Gräber verwendet werden;
- i) Laternen, Weihwasserkessel, Vasen und dgl. sollen der Würde des Ortes angepasst sein.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **Artikel 12**

Die Beerdigung von Leichen oder die Beisetzung von Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde hierfür die Beerdigungserlaubnis ausgestellt hat. Wenn diese von einer anderen Gemeinde ausgestellt wird, muss sie zusätzlich von der Gemeinde Kastelruth mit dem Sichtvermerk versehen werden.

#### **Artikel 13**

Während der Beobachtungszeit muss der Leichnam so aufbewahrt werden, dass eventuelle Lebenszeichen nicht behindert werden.

Mit Ausnahme anderslautender Vorschriften des Sprengelhygienikers, kann die Familie den Leichnam in der Wohnung aufbahnen.

#### **Artikel 14**

Es ist verboten, Leichname, die sich nicht in einem Sarg mit den vorgeschriebenen Eigenschaften befinden, zu transportieren und zu beerdigen.

Der Transport des Leichnams vom Trauerhaus zum Friedhof wird von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Es ist jedoch erlaubt, dass die Familie oder Vereine oder Bruderschaften mit eigenen Mitteln und Angehörigen diesen Dienst übernehmen.

Am Tag des letzten Geleits wird der Sarg in würdevoller Form an den Ort gebracht, wo die Trauerfeier stattfindet.

#### **Artikel 15**

Handelt es sich um mittellose Verstorbene, so muss die Gemeindeverwaltung für die Kosten der Bereitstellung des Sarges, der notwendigen religiösen Zeichen, für den Leichentransport, sowie für alle weiteren mit der Beisetzung zusammenhängenden Kosten aufkommen.

#### **Artikel 16**

Der Todesfall muss dem Vorsitzenden des Friedhofskomitees mitgeteilt werden. Findet eine Bestattung ohne das Mitwirken des Pfarrers statt, ist auf alle Fälle die Absprache mit dem Friedhofskomitee notwendig.

#### **Artikel 17**

Sowohl bei Beerdigung, als auch bei Exhumierung einer Leiche sind die Bestimmungen des zivilen Rechts und insbesondere jene des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 zu beachten.

Die Exhumierung von Leichen wird von den Artt. 82 und 83 des D.P.R. Nr. 285 vom 10.09.1990 geregelt.

Das Friedhofskomitee ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.

#### **Artikel 18**

Mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle dürfen nur Urnen aus Holz oder biologisch abbaubarem Material bzw. naturbelassene Säрге aus einheimischen Holz (Fichte, Kiefer, usw.) verwendet werden.

#### **Artikel 19**

Die Bestattung der Urne muss im Beisein des Friedhofswärters bzw. des Bestattungsdienstes erfolgen. Es sind die Dienstzeiten des Friedhofswärters zu beachten.

Unmittelbar nach der Beisetzung der Urne melden der Friedhofswärter bzw. der Bestattungsdienst den Namen des/r Beerdigten, Datum, Uhrzeit, Friedhof und Grabstelle der Gemeinde, dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofskomitee.

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

##### **Artikel 20**

Im Ortsfriedhof von Pufels steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche den gesetzlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Kastelruth haben und zum abgesteckten Pfarrbereich von Pufels gehören, oder denen das Recht vom Art. 50 des D.P.R. vom 19.9.1990, Nr. 285 ausdrücklich eingeräumt ist.

In Ausnahmefällen kann das Friedhofskomitee das Recht auf eine Grabstätte auch jenen Personen gewähren, welche Angehörige im Pfarrbereich von Runggaditsch bzw. Pufels haben und/oder bereits zu Lebzeiten den Wunsch geäußert haben, im Ortsfriedhof von Pufels beigesetzt zu werden.

##### **Artikel 21**

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrei zum Hl. Leonard in Pufels und werden nur zur Nutzung für die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Zeit übergeben. Ausgenommen sind die Grabkreuze mit Grabstein und Grabzeichen, die im Eigentum derjenigen verbleiben, die sie aufgestellt haben.

Mit den Grabstätten wird kein Eigentumsrecht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht erworben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Stelle.

##### **Artikel 22**

Für die Art von Grabstätten besteht folgende Einteilung:

- a) ein besonderer Platz für die Priester;
- b) Einzelgräber;
- c) Nischen für Urnen.

Urnen mit den Aschenresten von Personen, die sich für die Einäscherung entschieden haben, können auch im Erdgrab beigesetzt werden.

##### **Artikel 23**

Über die Wiederbelegung von Einzelgräbern nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist entscheidet das Friedhofskomitee. Die beabsichtigte Wiederbelegung muss der betroffenen Partei sechs Monate vor Ablauf der Frist bekannt gegeben werden.

##### **Artikel 24**

Der Erwerb eines Einzelgrabes gewährt kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Recht wiederum bis auf Widerruf erneuert werden, soweit es der Bedarf an Grabplätzen zulässt und der/die Angehörige/n einen Antrag an das Friedhofskomitee stellt/stellen.

##### **Artikel 25**

Die Nutzungsrechte werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Sie dürfen jedoch nicht an Dritte übertragen werden.

##### **Artikel 26**

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Friedhofskomitee über die Grabstätten anderweitig verfügen.

### **Artikel 27**

Frische Gräber sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung des Friedhofs Komitees nicht, so veranlasst dieses die ordnungsgemäße Instandhaltung des Grabes, wobei die anfallenden Kosten den Angehörigen angerechnet werden.

## **V. GRABGESTALTUNG**

### **Artikel 28**

Die Errichtung von Grabstätten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Friedhofs Komitees gestattet. Dieses ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen sowie der Inschriften.

Ohne Genehmigung errichtete Anlagen und Grabstätten können jederzeit vom Friedhofs Komitee auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.

Bei Verfall der Grabkonzession bzw. des Nutzungsrechtes müssen die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze und Umfassungen entfernen, anderenfalls wird die Entfernung derselben vom Friedhofs Komitee angeordnet, wobei die Kosten dafür die Angehörigen tragen müssen.

### **Artikel 29**

Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals müssen dem Friedhofs Komitee ein Ansuchen (eigener Vordruck) und eine detaillierte Zeichnung in zweifacher Ausfertigung und mit folgenden Angaben vorgelegt werden:

- a) genaue Anschrift des Herstellers bzw. des Lieferanten;
- b) genaue Maße der Grabzeichen;
- c) genaue Angaben des zu verwendenden Materials und der Verarbeitungsart sowie der vorgesehenen Inschrift.

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

Entspricht die errichtete Anlage nicht der eingereichten Zeichnung oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann sie vom Friedhofs Komitee auf Kosten des Konzessionsinhabers entfernt werden.

Ein Teil des Friedhofes ist als Rasenfriedhof angelegt. Dort sind keine Grabeinfassungen oder Begrenzungen zugelassen. Das Anlegen eines Grabbeetes ist nicht gestattet. Vor dem Grabkreuz kann eine Vase, bzw. ein Topf mit Blumen hingestellt werden.

### **Artikel 30**

Grabfläche: diese muss 3,51m<sup>2</sup> betragen (Breite: 80 cm +50 cm – Länge: 2,20 m + 50 cm).

Grababgrenzung: Das Ausmaß des Grabes muss bei Einzelgräbern 60 cm Breite und 140 cm Länge betragen.

Grabsockel: Die vorgeschriebenen Maße für einen Grabsockel sind:

Einzelgrab: 50 cm Breite – 50 cm Höhe – 20 cm Tiefe.

Der Grabstein darf das Bodenniveau maximal um 25 cm überragen.

Der Grabsockel muss in Farbe und Struktur ähnlich der Friedhofshauptmauer gehalten werden.

Grabkreuz: Das Grabzeichen (Grabkreuz) darf die Maße 60 cm Breite und 180 cm Gesamthöhe, vom Bodenniveau aus gerechnet, nicht überschreiten.

Erlaubt sind ausschließlich Grabkreuze und Einfriedungen aus Metall und Schmiedeeisen. Die Grabdenkmäler sollen in würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

### **Artikel 31**

Die Gräber werden von den Angehörigen oder deren Beauftragten mit Pflanzen und Blumen geziert. Niedere oder kriechende Sträucher sind ebenfalls erlaubt. Bäume, Sträucher, Rosen und hochstämmige Pflanzen, sind nicht zugelassen. Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet. Das Friedhofscommittee behält sich das Recht vor, bei Überwucherung und Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen. Privaten ist es nicht gestattet, Blumen oder Sträucher, die vom Friedhofscommittee einheitlich angepflanzt werden, zu entfernen. Die Bepflanzung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt dem Friedhofscommittee.

### **Artikel 32**

Jene, denen die Nutzung einer Grabstelle übertragen wurde, sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabkreuze, durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher.

Das Friedhofscommittee sowie der Eigentümer des Friedhofes haften nicht für irgendwelche Beschädigungen, für Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern oder der - von wem auch immer - in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

## **VI. FRIEDHOFSGEBÜHREN**

### **Artikel 33**

Die Konzessionsgebühren werden auf Vorschlag des Friedhofscommittees vom Gemeinderat festgelegt und vom Friedhofscommittee selbst eingehoben. Der Kassier führt über die Ausgaben Buch und erstellt am Jahresende einen Tätigkeitsbericht, sowie einen Rechnungsabschluss.

### **Artikel 34**

Alle Spesen für die ordentliche Instandhaltung des Friedhofes, den Maschinenpark, sowie die Personalspesen, welche durch die Konzessionsgebühren nicht abgedeckt werden können, werden nach Vorlage und Abrechnung durch das Friedhofscommittee vom Gemeindeausschuss durch einen Verlustbeitrag jährlich abgedeckt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 35**

Das Friedhofscommittee führt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen.

Das Verzeichnis muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Grabnummer;
- b) Grabart;
- c) Personalangaben und Datum der Beerdigung/Überführung des/der Verstorbenen;
- d) Personalangaben der Konzessionsinhaber;
- e) Dauer der Konzession;
- f) Konzessionsgebühren;
- g) Datum der Freigabe durch Auflassung oder durch Exhumierung;
- h) Archiv.

### **Artikel 36**

Der Kassa- und Tätigkeitsbericht des Friedhofscommittees werden mit 31. Dezember jeden Jahres erstellt und dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

### **Artikel 37**

Für Fragen, die in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und Kirchenrechtes und insbesondere die des E.T. genehmigt mit kgl. Dekr. vom 27.7.1934, Nr. 1265, sowie die totenpolizeilichen Vorschriften nach D.P.R. vom 10.9.1990, Nr. 285.

### **Artikel 38**

Verstöße gegen die Friedhofsordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden, über Vorschlag des Friedhofs Komitees, von der Marktgemeinde, sofern sie nicht Straftaten darstellen, mit Sanktionen gemäß Art. 344 und 358 des E.T. der Sanitätsgesetze – kgl. Dekr. 27.07.1934, Nr. 1265, und laut Gesetz vom 24.11.1981, Nr. 689, sowie nachfolgende Abänderungen und Folgegesetzen, belegt.

### **Artikel 39**

Die Bestimmungen des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 i.g.F. oder Folgegesetze finden Anwendung.

### **Artikel 40**

Mit Inkrafttreten gegenständlicher Friedhofsordnung am 01.01.2009 wird die bisher für den Friedhof von Pufels geltende Friedhofsordnung aufgehoben.  
Gegenständliche Friedhofsordnung wird sowohl auf deutsch als auch auf italienisch abgefasst. Sollten sich zwischen den beiden Versionen Unstimmigkeiten ergeben, ist die deutsche Version ausschlaggebend.

Für die Marktgemeinde Kastelruth  
Der Bürgermeister  
gez.: Dr. Hartmann Reichhalter

Für die Pfarrei zum Hl. Leonhard in Pufels  
Der Dekan  
gez.: Vitalis Delago